

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2009 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2009

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltgesetz 2010 – LHG 2010)

Vom 17. November 2009 A 210

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteuereinkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2010

Vom 17. November 2009 A 212

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A 212

Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)

Vom 9. November 2009 A 213

Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte

Vom 9. November 2009 A 213

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte

Vom 9. November 2009 A 213

III. Mitteilungen

Erlöschen des Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Sebnitz i. L.

A 215

Erlöschen des Kirchengemeindeverbandes Pirna i. L.

A 215

Erlöschen des Kirchengemeindeverbandes Radeberg i. L.

A 215

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

A 216

Auswirkungen von Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen für die kirchlichen Friedhofsträger

A 216

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 218

Auslandspfarrdienste der EKD A 218

2. Kantorenstellen A 219

4. Gemeindepädagogenstellen A 220

6. Reisereferentin Frauenarbeit A 221

7. Assistent/Assistentin A 221

8. Dozent/Dozentin A 221

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2010 A 222

Information zur Kirchenbeamtenvertretung A 222

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010 A 222

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers 2010 A 223

62. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Zwickau A 223

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten A 223

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2010 (Haushaltgesetz 2010 – LHG 2010) Vom 17. November 2009

Reg.-Nr. 4101 (2010)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2010 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

160.655.000 €

festgestellt.

§ 2

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2010 aufzunehmen.

§ 5

Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2010 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2010 um maximal 5.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.368.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2011 0112.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	247.000 €
2011 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	3.342.000 €
2012 0112.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	110.000 €
2012 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	1.669.000 €

(2) Zur Sicherung von Fördermitteln wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche in den Jahren 2013 bis 2016 bis zu einer Höhe von 2.096.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2013 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	834.000 €
2014 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	417.000 €
2015 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	417.000 €
2016 9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	417.000 €

§ 7

Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

(1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 118.412.930 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.

(2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrneh-

men und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

(4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 500 € pro Kirchengemeinde.

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchengemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchengemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2008 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Anlage

Haushaltplan

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2010

(ohne die Haushaltspläne der einzelnen Kirchengemeinden, Kirchengemeinverbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Einzelplan	Haushaltplan 2010	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	3.192.340	13.996.245
1 Besondere kirchliche Dienste	1.202.030	7.722.130
2 Kirchliche Sozialarbeit	79.600	6.117.150
3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	348.500	1.333.717
4 Öffentlichkeitsarbeit	28.200	1.009.960
5 Bildungswesen und Wissenschaft	127.500	2.769.390
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	596.220	15.478.570
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	6.151.170	1.570.920
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	148.929.440	110.656.918
Summe	160.655.000	160.655.000

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2010 Vom 17. November 2009

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3435

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.

Bemessungsgrundlage der Zuweisungen aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich zu § 2 ZuwG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltjahr 2010 veranschlagten Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 66.000.000 €, dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 47.474.000 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln in Höhe von 7.750.000 €. Von dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 121.224.000 € wird ein Betrag in Höhe von 2.811.070 € vorweg abgezogen (§ 2 Absatz 1 ZuwG). Das für die Berechnung der Zuweisungen maßgebliche Verteilvolumen beträgt damit 118.412.930 €.

(2) Am 31. Dezember 2008 beträgt die Anzahl aller Kirchgemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 798.930.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.

Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich zu §§ 4, 5, 5a und 6 ZuwG

(1) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 43,2 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Gestellungsgeld für 44 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2010 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für die Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 1 ZuwG stehen 6,3 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 5,2 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,1 Prozent des Verteilvolumens nach der regel-

mäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied von 8,70 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 1.050,00 €.

(3) Für die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 2 ZuwG stehen 4,0 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Festbetrag je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes in Höhe von 8.250 €.

(4) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a ZuwG stehen 4,6 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2010 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(5) Für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 1,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens und auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG 1,1 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG von 1,03 €.

III.

Kürzung der Zuweisungen zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Absatz 8 Haushaltgesetz 2010 pro Kirchgemeinde 500 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
In Vertretung des Präsidenten

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (10) 443

Nachstehend werden gemäß § 15 Absatz 1 LMG die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. November 2009 bekannt gemacht.

Dresden, den 11. Dezember 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
In Vertretung des Präsidenten

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 9. November 2009

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 27. November 2008 (ABl. 2009 S. A 19), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

Die Anmerkung Nr. 1 zu § 36 Absatz 1 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Anmerkung Nr. 2 zu § 1 tritt bei

Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte Vom 9. November 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschließt aufgrund von § 5 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung der Änderung durch das Verwaltungsstrukturgesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 55) die folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Erhöhung der Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Anlage 2 zur Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü) werden ab dem 1. Januar 2010 einmalig um 40 € und anschließend um 5,0 v. H. erhöht.

§ 2

Erhöhung des Praktikantenentgeltes

Das Praktikantenentgelt gemäß § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom

9. März 1992 (ABl. S. A 105) – , zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Regelung Nr. 5 vom 22. Mai 2008 (ABl. S. A 91) wird ab dem 1. Januar 2010 um 5,0 v. H. erhöht.

§ 3

Bekanntmachung des Tabellenentgeltes

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Tabellenwerte bekannt zu machen.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde
Vorsitzender

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte Vom 9. November 2009

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Neufassung der KDVO vom 9. November 2009

a) § 16 Absatz 3 Satz 2

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 27,02 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 54,02 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 27,02 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 54,02 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

b) § 46

Tabellenwerte Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.630,26	1.803,13	1.867,96	1.954,40	2.013,83	2.057,04

c)

Anlage 2

**Entgelttabelle
(zu § 14 KDVO)
(monatl. in €)
gültig ab 1. Januar 2010**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.494,04	3.877,60	4.023,46	4.531,28	4.920,24	
14	3.164,50	3.510,24	3.715,53	4.023,46	4.493,45	
13	2.916,00	3.234,74	3.407,61	3.742,55	4.217,94	
12	2.645,88	2.932,21	3.348,18	3.710,13	4.174,73	
11	2.548,64	2.829,56	3.034,85	3.348,18	3.796,57	
10	2.456,81	2.726,92	2.932,21	3.137,49	3.531,85	
9	2.170,49	2.408,19	2.527,04	2.861,97	3.121,28	
8	2.040,83	2.262,33	2.370,38	2.462,21	2.564,86	2.635,08
7	1.911,18	2.116,46	2.256,92	2.359,57	2.435,20	2.510,83
6	1.873,37	2.078,65	2.181,29	2.278,53	2.348,77	2.418,99
5	1.792,33	1.986,81	2.084,05	2.186,70	2.256,92	2.310,95
4	1.705,89	1.889,57	2.013,83	2.089,46	2.159,68	2.202,90
3	1.678,89	1.862,56	1.911,18	1.997,61	2.057,04	2.111,07
2	1.549,23	1.711,30	1.765,32	1.819,35	1.932,79	2.051,64
1		1.376,36	1.403,37	1.435,78	1.462,80	1.538,43

2. § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 22. Mai 2008 (ABl. S. A 91)

„Das Entgelt beträgt monatlich:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.429,97
der Erzieherin	1.215,38
der Kinderpflegerin	1.161,15“

III. Mitteilungen

Erlöschen des Kirchgemeindevverbandes Neustadt-Sebnitz i. L.

Reg.-Nr. 52-Neustadt 1/39

Nachdem der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Neustadt-Sebnitz kraft Gesetzes aufgelöst und die Liquidation am 4. November 2009 abgeschlossen wurde, ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Neustadt-Sebnitz erloschen.

Dresden, den 10. November 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann
Präsident

Erlöschen des Kirchgemeindevverbandes Pirna i. L.

Reg.-Nr. 52-Neustadt 1/45

Nachdem der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Pirna kraft Gesetzes aufgelöst und die Liquidation am 12. November 2009 abgeschlossen wurde, ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Pirna erloschen.

Dresden, den 23. November 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann
Präsident

Erlöschen des Kirchgemeindevverbandes Radeberg i. L.

Reg.-Nr. 52-Radeberg 1/20

Nachdem der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Radeberg kraft Gesetzes aufgelöst und die Liquidation am 26. August 2009 abgeschlossen wurde, ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindevverband Radeberg erloschen.

Dresden, den 4. Dezember 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
In Vertretung des Präsidenten

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Vereinigung der mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Höckendorf, Ruppendorf und Colmnitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Höckendorf verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Klingenberg und Dorfthain (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 55-Höckendorf 1/17

§ 3

U r k u n d e

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

(1) Die im Ev.-Luth. Kirchspiel Höckendorf verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Klingenberg und Dorfthain im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Ortsgesetz vom 5. November 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfthain-Klingenberg“ trägt.

(2) Die Vereinigung wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfthain-Klingenberg führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfthain-Klingenberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfthain und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfthain-Klingenberg werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Klingenberg und zu Dorfthain, der Kirchenlehen zu Klingenberg und zu Dorfthain sowie das Kirchschullehn zu Dorfthain zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Höckendorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, den 3. Dezember 2009

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Auswirkungen von Bestimmungen des Gesetzes

zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen für die kirchlichen Friedhofsträger

Reg.-Nr. 3400

Das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994, in der geänderten Fassung vom 19. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009 Nr. 9 vom 10. Juli 2009 S. 382), in Kraft seit dem 11. Juli 2009, hat sich aus der Sicht der Landeskirche und der kirchlichen Friedhofsträger in der Praxis als solide Rechtgrundlage bewährt. Deshalb wird begrüßt, dass mit der Änderung dieses Gesetzes keine folgenschweren Veränderungen verbunden sind. Neben redaktionellen Änderungen und Verbesserungen sowie Modifizierungen von Bestimmungen über das Leichenwesen sind **für die kirchlichen Friedhofsträger folgende Neuregelungen von Bedeutung:**

§ 2 Absatz 3: In der Benutzungsordnung der Friedhöfe ist zu regeln, welche anderen Grabstätten neben Reihengräbern für Sarg- und Urnenbestattung und welche anderen Begräbnisformen zugelassen sind.

Welche Arten von Begräbnisformen durch Friedhofsordnung kirchlicher Friedhofsträger im Bereich der Landeskirche vorgesehen werden können, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeskirchlichen Musterfriedhofsordnung und anderer landeskirchlicher Rechtsverordnungen.

§ 6 Absatz 2: Die Mindestruhezeit bei Fehlgeborenen und bei Leichnamen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt zehn Jahre.

Die bisher nach Lebensjahren von Kindern gestaffelte Regelung entfällt. Bei allen übrigen Bestattungen gelten 20 Jahre Mindestruhezeit. Dies gilt auch für Aschen Verstorbener (der bisherige Begriff „Regelruhezeit“ für Aschen Verstorbener wurde aufgegeben).

§ 8a (neu): In das SächsBestG wurden mit diesem neuen Paragraphen Bestimmungen über die Zuständigkeiten der politischen Gemeinden und der Landesdirektion Chemnitz bezüglich der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft aufgenommen.

§ 10 Absatz 1: Der Personenkreis, der für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des SächsBestG ergeben, verantwortlich ist, wurde um Lebenspartner erweitert:

- Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Sie sind den Ehegatten gleichgestellt.
- Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben.

Eingeschränkt wurde der Kreis der Verpflichteten der sonstigen Verwandten auf Verwandte bis zum 3. Grade.

§ 16 Absatz 1: Neu aufgenommen wurde eine vielerorts bereits gängige Praxis der offenen Aufbahrung Verstorbener in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattungsfeier. Damit will der Gesetzgeber den Angehörigen ermöglichen, von dem Verstorbenen vor der eigentlichen Bestattungsfeier gegebenenfalls in einem gesonderten Raum am offenen Sarg Abschied zu nehmen.

Gemäß § 11 Absatz 3 Neufassung der Musterfriedhofsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. März 2004 (ABl. S. A 57) bleibt der Sarg während der Bestattungsfeier geschlossen.

§ 16 Absatz 5: Aus gesundheitspolizeilichen Gründen muss der Friedhofsträger künftig dafür sorgen, dass die Räume zur ausschließlichen Aufbewahrung von Leichen lediglich eine Raumtemperatur von maximal 8 Grad Celsius aufweisen.

§ 17 Absatz 7: Eine Bestattung auf hoher See ist möglich, wenn dies der Verstorbene ausdrücklich gewünscht hat und die entsprechende Genehmigung des Küstenlandes vorliegt. Die Asche eines Verstorbenen in ein sächsisches Gewässer zu streuen, bleibt weiterhin unzulässig. **§ 18 Absatz 2:** Friedhöfe sind künftig verpflichtet, auf Wunsch eines Elternteils auch Fehlgeborene, die im Sinne des Gesetzes nicht als menschliche Leiche gelten, zur Bestattung zuzulassen (gemäß § 9 Absatz 2 SächsBestG gilt eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der in § 9 Absatz 1 Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, nicht als menschliche Leiche). Zum Nachweis einer solchen Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Absatz 3: Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung sind sowohl die „Würde des Verstorbenen“ und das „sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ zu achten als auch – und dies ist neu aufgenommen – die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen.

§ 18 Absatz 6: Fehlgeborene, die nicht von ihren Eltern beigesetzt werden, und abgetriebene Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen müssen innerhalb eines Jahres bestattet werden. Zuständig dafür ist im Regelfall das Krankenhaus.

Der Friedhofsträger hat dafür bei Bedarf Grabstätten gemäß Friedhofsordnung zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Absatz 1: Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von acht Tagen erfolgen (bisher innerhalb von fünf bzw. sieben Tagen). Neu ist, dass Sonnabende, Sonn- und Feiertage bei der Fristberechnung nicht mitgezählt werden. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung durch das Gesundheitsamt bleibt unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.

§ 19 Absatz 2: Die Asche eines Verstorbenen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz gemäß § 1 Absatz 1 SächsBestG bestattet werden. Mit dieser Regelung wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

§ 21 Absatz 2: Bestatter und Totengräber sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt und anvertraut wurde, darf von ihnen nicht weitergegeben werden.

§ 22 Absatz 1: Aufgenommen wurde, dass während der gesetzlichen Mindestruhezeit die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden darf. Dieser Grundsatz war bisher lediglich in (Muster-)Friedhofsordnungen enthalten und durch Rechtsprechung gefestigt.

§ 22 Absatz 2: Die Umbettung der Asche eines Verstorbenen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers, nicht mehr der des Gesundheitsamtes. Unverändert bedarf der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung des Nachweises, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

Notwendige Änderungen für die örtlichen Friedhofsordnungen

Aus den Änderungen des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen, insbesondere den Änderungen der Ruhezeiten und den unter Umbettungen von Aschen genannten Bestimmungen ergeben sich folgende Anpassungen der §§ 14 und 18 Absatz 2 der (Muster-)Friedhofsordnungen:

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt ... Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.¹

§ 18 Umbettungen

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.

Die Friedhofsträger werden aufgefordert, ihre Friedhofsordnungen dahingehend zu modifizieren. Entsprechende Neufassungen (Nachträge zur Friedhofsordnung) sind dem Regionalkirchenamt zur Bestätigung vor Veröffentlichung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch aus der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Änderungen der Friedhofsordnungen ergeben werden. Diesbezüglich erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung.

¹ Anmerkung: Vgl. § 6 Absatz 2 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321; Amtsblatt Seite A 202) in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382). Danach beträgt die Mindestruhefrist für Verstorbene ab 2 Jahre 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen. Das erfolgt i. d. Regel dort, wo aufgrund der Bodenverhältnisse des Friedhofs die gesetzliche Mindestruhefrist für die Verwesung der Leichen nicht ausreicht.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Februar 2010** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim mit SK Grünlichtenberg, St.-Nicolai-Kirchgemeinde, SK Knobelsdorf-Otzdorf und SK Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Zum Schwesterkirchgemeindeverbund gehören:

- 2.265 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Waldheim und Grünlichtenberg sowie 14tägigen Gottesdiensten in Knobelsdorf, Otzdorf, Reinsdorf, Beerwalde, Tanneberg und monatlichen Gottesdiensten in den Pflegeheimen Waldheim und Kriebethal
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde und 7 Friedhöfe
- 19 hauptamtliche Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 %
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (157 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Waldheim.

Auskünfte erteilen das Ev.-Luth. Pfarramt Waldheim, Tel. (03 43 27) 9 32 57 oder die Ev.-Luth. Superintendentur Leisnig-Oschatz, Tel. (03 43 21) 1 36 07.

Die Gemeinden wünschen sich einen aufgeschlossenen, liberalen Pfarrer/eine aufgeschlossene, liberale Pfarrerin, der/die das Alte schätzt und Neues probiert, der/die sich an selbstständiger ehrenamtlicher Tätigkeit erfreuen kann, der/die auf ein gutes Klima wert legt und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden fördert.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

1. Stelle des 2. Vierteljahres 2010: **1. Pfarrstelle der St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz mit SK Leppersdorf, SK Oberlichtenau, St.-Martins-Kirchgemeinde und SK Reichenbach (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

Zum Schwesterkirchverbund gehören:

- 3.332 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Pulsnitz, Oberlichtenau, Reichenbach und Leppersdorf sowie 14tägigen Gottesdiensten in Friedersdorf und Ohorn
- 5 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 4 Friedhöfe und 1 Kindertagesstätte
- 28 hauptamtliche Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Mai 2010

- Dienstwohnung (189,7 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Pulsnitz.

Auskünfte erteilen Frau Christine Kelm, Tel. (03 59 55) 4 59 68 und Pfarrer Heinz Heidig, Tel. (03 59 55) 7 29 63.

Die Schwesterkirchgemeinden sind durch verschiedene aktive Gemeindekreise unterschiedlich geprägt und freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das bessere Kennenlernen und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden zu einer „Familie“ fördert.

Auslandspfarrdienste der EKD

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste
- Kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindekirchenrat
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken.

Die Kirchengemeinde bietet:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche
- einen engagierten und kompetenten Gemeindekirchenrat.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte sind beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-224 (Frau Stünkel-Rabe/Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider), E-Mail: suedeuropa@ekd.de zu erhalten.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2010** (Poststempel).

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphaniaskirchengemeinde in Guatemala Stadt zum 1. Januar 2011 für die Dauer von sechs Jahren

ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000 – 3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphany-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet des Pfarrers/der Pfarrerin/des Pfarrehepaares gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Kirchgemeinde erwartet:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
- Offenheit für die Ökumene
- Interesse an der Sozialarbeit
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen.

Die Kirchgemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine Teilzeit-Sekretärin
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
- einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte sind beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch), E-Mail: lateinamerika@ekd.de zu erhalten.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2010** (Poststempel).

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren **einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden. Die Kirchgemeinde erwartet:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Die Kirchgemeinde bietet:

- eine interessante Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte sind beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-224 (Frau Stünkel-Rabe/Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider), E-Mail: suedeuropa@ekd.de zu erhalten.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2010** (Poststempel).

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Radeburg (Kbz. Großenhain)

6220 Radeburg 17

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg (1.100 Gemeindeglieder) mit der Schwesterkirchgemeinde Rödern (300 Gemeindeglieder) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 85 % zu besetzt. In Radeburg steht eine mechanische Jehmlich-Orgel von 1881 (zwei Manuale) mit 21 Registern zur Verfügung. Die Kirche in Rödern verfügt über eine pneumatische Jehmlich-Orgel von 1936 mit zwei Manualen.

Die Kirchgemeinden erwarten vom zukünftigen Kantor/von der zukünftigen Kantorin:

- Organisation, Koordinierung und Durchführung der Kirchenmusik in den Gottesdiensten (wöchentlich Radeburg, vierzehntägig Rödern) sowie Musiken und Konzerte
 - Leitung des Kirchenchores, der Kurrende und des Flötenkreises in Radeburg
 - Begleitung des Posaunenchores
 - Organistendienst bei Kasualien
 - kirchenmusikalische Jugendarbeit (Aufbau und Förderung eines Jugendchores und einer Band) und
 - in der Region die Übernahme von Chorleitung und Flötenarbeit.
- Die Kirchgemeinden wünschen sich einen kontaktfreudigen, teamfähigen und kreativen Mitarbeiter/eine kontaktfreudige, teamfähige und kreative Mitarbeiterin.

Auskünfte erteilt Pfr. Frank Seifert, Tel. (03 52 08) 3 09 49.

Bewerbungen sind mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Frankenberg (Kbz. Marienberg)

6220 Frankenberg 56

In der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg mit der Schwesterkirchgemeinde Niederlichtenau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von zunächst 100 % neu zu besetzen. Bestandteil der Stelle ist eine projektbezogene Arbeit für Kinder- und Jugendmusik im Kirchenbezirk Marienberg mit einem Beschäftigungsumfang von 30 %. Dieser Stellenanteil ist befristet bis zum 31. Dezember 2015. Danach reduziert sich die B-Kantorenstelle auf einen Beschäftigungsumfang von 70 %.

Dienstort für die kirchgemeindebezogenen Aufgaben ist vorwiegend die Kirchgemeinde Frankenberg.

Zu den dortigen Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalische Ausgestaltung der sonntäglichen Gottesdienste
- Orgeldienst bei Kasualien
- Leitung des Kinderchores (ca. 20 Sänger/Sängerinnen), der Kurrende (ca. 15 Kinder) sowie des Flötenkreises
- fachliche Begleitung der sonst weitgehend selbstständigen Arbeit des Posaunenchores und der Band
- Weiterführung der beiden Singkreise in zwei christlichen Kindergärten
- musikalische Begleitung der Gottesdienste im Seniorenheim (14täglich) und
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Konzerten und Aufführungen von Kindermusicals.

Projektbezogene Arbeit mit dem Gospelchor und dem Instrumentalkreis sowie die Einstudierung und Durchführung des jährlichen Mettenspiels gehören ebenso zu den Aufgaben.

In der Kirchgemeinde sind vorhanden:

- eine bedeutende romantische Eule-Orgel aus dem Jahr 1930 mit drei Manualen und 60 Registern (guter Zustand, Generalüberholung in fester Planung)
- ein Orgelpositiv und ein Klavier in der Kirche
- ein Blüthner-Flügel im Gemeindesaal
- ein Lindholm-Cembalo und
- ein E-Piano.

Des Weiteren verfügt die Kirchgemeinde über ein gut ausgestattetes Orff-Set, ein Schlagzeug, Bongos und Congas sowie eine kleine Verstärkeranlage.

Zu den Aufgaben des projektbezogenen Stellenanteils für Kinder- und Jugendmusik im Kirchenbezirk Marienberg gehören:

- Begleitung und Beratung der Kirchgemeinden des Kirchenbezirkes im Bereich Kinder- und Jugendmusik (besonders für die Arbeit der musikalischen Früherziehung, mit Kinderchören, Jugendchören und Bands)
- Impulse und Weiterentwicklungsangebote für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Kirchgemeinden, Kindergärten und Schulen im Kirchenbezirk
- Impulse für Rüstzeitarbeit mit musikalischem Schwerpunkt
- Organisation, Koordinierung und Mitarbeit bei regionalen, ephoralen und landeskirchlichen Projekten der Kinder- und Jugendmusik (Musicals, Workshops, Treffen, etc.)
- Förderung des Singens in den Gemeinden mit neuem Liedgut und
- Entwicklung von Konzepten für musikalische Ganztagsangebote an Schulen.

Gewünscht wird:

- eine engagierte Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der neu eingerichteten Arbeitsstelle „Kinder-Jugend-Bildung“ im Kirchenbezirk und dem Kirchenmusikdirektor
- Kreativität und Einsatzbereitschaft für die Gestaltung des Arbeitsbereiches
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und konzeptionelles Denken sowie
- Bereitschaft zur eigenen Qualifizierung im Bereich Populärmusik.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Kantor/eine Kantorin, für den/die der Glaube an Jesus Christus die Quelle seiner/ihrer Kreativität und Begeisterung ist. Außerdem möchte sie, dass sowohl Traditionelles als auch Populäres in der Kirchenmusik der Kirchgemeinde seinen Platz hat und somit eine Verbindung unter den Generationen möglich ist.

Die Stadt Frankenberg/Sa. mit ihren 16.500 Einwohnern liegt im landschaftlich reizvollen Zschopautal. Im Ort befinden sich neben dem christlichen Kindergarten eine evangelische Grundschule sowie alle anderen Schultypen.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche gern behilflich. Nähere Auskünfte erteilen KMD E. Hübler, Tel. (0 37 26) 78 23 21 sowie Pfarrer Jörg Hänel, Tel. (03 72 06) 27 34.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

6220 Pausa 56

In der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit den Schwesterkirchgemeinden Mühltruff-Langenbach, Ebersgrün und Thierbach-Ransbach-Langenbuch ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 85 % neu zu besetzen.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit Interesse und Begabung für die musikalische Kinder- und Jugendarbeit.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Kirchgemeinde Pausa (ca. 1.600 Gemeindeglieder).

Zu den Aufgaben gehören:

- zwei bis drei Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, dazu ca. zwei Kasualien pro Woche
- Leitung des Kirchenchors
- Leitung des Jugend- und Kammerchores (wöchentlich im Wechsel)
- Leitung des Posaunenchores und Förderung des Bläser Nachwuchses
- Organisation und Durchführung von Konzerten.

Die Gemeinden wünschen sich:

- den Aufbau von Kurrende in den Gemeinden und
- Nachwuchsarbeit.

Vorhanden sind neben anderen Instrumenten:

- in Pausa eine 1830 erbaute und restaurierte Steinmüller-Orgel (20 Register auf zwei Manualen und Pedal)
- ein schöner Probenraum mit einem restaurierten Blüthner-Klavier
- in Ebersgrün eine restaurierte einmanualige Schuster-Orgel (neun Stimmen mit Pedal) und
- in Mühltruff eine Rebhuhn-Orgel (22 Stimmen auf zwei Manualen und Pedal).

Pausa ist eine Kleinstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung im westlichen Vogtland, 16 km von Plauen entfernt. Kindergarten, Grund- und Mittelschule sind am Ort vorhanden. Die Gymnasien in Zeulenroda und Plauen sind durch eine gute Busanbindung leicht erreichbar.

Auskünfte erteilen Herr Roland Weigelt, Tel. (03 74 32) 1 73 06, E-Mail: rolandweigelt@hotmail.com und KMD Gerhard Schieferstein, Herrenstr. 4, 08523 Plauen, Tel. (0 37 41) 27 66 11, E-Mail: schmoelln@t-online.de.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen**Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen (Kbz. Bautzen)**

64103 Bautzen-Gesundbrunnen 37

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen sucht ab sofort für die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit der Stelleninhaberinnen eine Gemeindepädagogin/eine Gemeindepäda-

gogin, der/die in einem Stellenumfang von 75 % gemeindepädagogische Projekte mit Schwerpunkt in der offenen christlichen Gemeindearbeit im überschaubaren Gemeindegebiet aufbaut und bestehende Gruppen leitet. Geboten wird eine gute und offene Arbeitsatmosphäre.

Für Rückfragen steht Pfarrer Jörg Sirrenberg, Tel. (0 35 91) 67 05 13 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen, Kirchenvorstand, Otto-Nagel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

64103 Pausa 29

In der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit den Schwesterkirchgemeinden Mühltröff-Langenbach, Ebersgrün und Thierbach-Ransbach-Langenbuch ist ab dem 10. März 2010 für die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit der Stelleninhaberin für voraussichtlich zwei Jahre die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 77,8 % zu besetzen. Eine Erweiterung des Dienstumfanges durch Religionsunterricht ist möglich.

Die Kirchgemeinden wünschen sich gemeindenaher und lebendige Angebote für Kinder und gute persönliche Beziehungen zu den Eltern. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit Kindern der Klassen 1 bis 6. Daneben sind Vorschulkreis und Junge Gemeinde wichtige Aufgabenbereiche.

Auskünfte erteilt Herr Roland Weigelt, Tel. (03 74 32) 1 73 06, E-Mail: rolandweigelt@hotmail.com und Bezirkskatechet Gottfried Neumann, Tel. (03 74 63) 2 25 12, E-Mail: bk.neumann@online.de. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa, Obere Kirchstraße 24 c, 07952 Pausa zu richten.

6. Reisereferentin Frauenarbeit

Reg.-Nr. BA 2053/63 allg.

Die Kirchliche Frauenarbeit sucht eine Referentin im Reisedienst ab 1. April 2010 mit einem Stellenumfang von 50 % (Erhöhung ab 1. November 2010 möglich).

Aufgabe ist es, Frauengruppen anzuleiten und zu begleiten sowie Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durchzuführen und die Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien zu vertreten (s. Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit, ABl. 1996 S. A 40).

Es besteht die Möglichkeit, sowohl selbstständig als auch im Team zu arbeiten und die Gelegenheit für persönliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Weitere Aufgaben:

- Ansprechpartnerin für die Kirchenbezirke Chemnitz, Annaberg, Marienberg,
- Anleitung und Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen
- selbstständiges Konzipieren und Durchführen von Mitarbeiterinnenschulungen, Arbeitseinheiten und Seminaren
- Organisation und Durchführung des Weltgebetstages und der Rogate-Frauengottesdienste
- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Rahmen der Frauenarbeit, auch in Kooperation mit anderen Werken und Einrichtungen
- eigene Schwerpunkte können eingebracht werden.

Es werden erwartet:

- Wohnort in der Region, PKW und Fahrerlaubnis, Reisedienst
- Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere mit Frauen und frauenspezifischen Themen
- Akzeptanz verschiedener Frömmigkeitsrichtungen
- Offenheit in theologischen Fragen
- selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit

– Souveränität in Zeit- und Arbeitseinteilung

– sicherer Umgang mit PC und Internet.

Die Anstellungsbedingungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz sollten erfüllt sein, um die Ersatzanstellung einer Mitarbeiterin in Altersteilzeit zu gewährleisten.

Voraussetzungen sind der Abschluss und die Berufserfahrung als Gemeindepädagogin oder Theologin mit pädagogischer Ausbildung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (Entgeltgruppe 9 bis 10).

Auskunft erteilt Frau Dörfel, Tel. (03 51) 4 92 33 83.

Bewerbungen sind bis **1. Februar 2010** an die Kirchliche Frauenarbeit, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden zu richten.

7. Assistent/Assistentin für die Schulstiftung

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sucht ab 1. Februar 2010 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Tätigkeitsfelder Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungskoordination und Geschäftsanalyse sowie für die Assistenz des Vorstandes mit einem Beschäftigungsumfang von 80 %.

Wir suchen eine Teamverstärkung mit Erfahrungen im vorwiegend pädagogischen Fort- und Weiterbildungsbereich und mit soliden Organisationsfähigkeiten.

Kommunikative Fertigkeiten, ein Interesse an eigener Fort- und Weiterbildung und zeitliche sowie örtliche Beweglichkeit bei der Ausübung der dienstlichen Aufgaben sind Grundlagen, die Sie bitte mitbringen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Vorstände der Schulstiftung Eva Berger und Martin Herold, Tel. (03 52 07) 89 55 20, schulstiftung@evlks.de, www.schulstiftung-evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **15. Januar 2010** an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

8. Dozent/Dozentin

An der **Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindegemeinschaft Moritzburg** (Trägerschaft: Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V.) ist zum Wintersemester 2010/2011 eine

Dozentur für evangelische Bildungsarbeit mit Jugendlichen im Umfang von 100 % zu besetzen. Die Qualifikation für die Wahrnehmung der Dozentur ist durch einschlägige wissenschaftliche Arbeiten und durch besondere Leistungen in Lehre und Praxis nachzuweisen. Eine mehrjährige Berufspraxis im Bereich der evangelischen Arbeit mit Jugendlichen ist erwünscht, ferner Kompetenzen in mindestens einem der Bereiche Medien-, Theater- und Erlebnispädagogik.

Die Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin besteht darin, grundlegende Fragen des Jugendalters im Kontext der einschlägigen Fachwissenschaften (v. a. Psychologie, Pädagogik und Soziologie) sowie der unterschiedlichen Formen evangelischer Arbeit mit Jugendlichen zu identifizieren, gemeindepädagogisch zu systematisieren und in eine praxisbezogene Ausbildung zu überführen. Ein besonderer Akzent liegt auf der internen und externen Begleitung und Prüfung fachpraktischer Studienphasen. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Kollegium der Fachhochschule und den relevanten landeskirchlichen Gremien wird vorausgesetzt, ebenso die aktive Teilnahme an der Selbstverwaltung der Fachhochschule und an der Lehre in weiteren Bereichen des modularisierten Studiums (insbesondere Praktische Theologie und Ästhetische Bildung).

Die Fachhochschule will den Anteil von Frauen in Lehre und Forschung erhöhen und ist deshalb an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt.

Die Stelle wird zunächst auf 2 Jahre befristet ausgeschrieben.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher Werdegang, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden,

Veröffentlichungsverzeichnis und eine Darlegung der berufspraktischen und der Lehr-Erfahrungen sowie der Vorstellungen zur Lehre) sind bis **18. Januar 2010** an die Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie am Ev.-Luth. Diakonenhause Moritzburg e. V., Bahnhofstr. 9, 01468 Moritzburg, Tel. (03 52 07) 8 43 00, sekretariat@fhs-moritzburg.de, www.fhs-moritzburg.de zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2010

Für die Pfarrertage 2010, die im kommenden Jahr als regionale Treffen stattfinden, sind folgende Termine und Orte vorgesehen:

18. August 2010	Kirchenbezirke Marienberg und Chemnitz in Chemnitz, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde	29. September 2010	Kirchenbezirk Leipzig in Leipzig-Schleußig, Bethanienkirche
20. August 2010	Kirchenbezirke Plauen, Auerbach und Zwickau in Plauen, Versöhnungskirche	30. September 2010	Kirchenbezirke Leisnig-Oschatz und Leipziger Land in Grimma, Frauenkirche
25. August 2010	Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord in Dresden, Dreikönigskirche – Haus der Kirche	1. Oktober 2010	Kirchenbezirke Meißen und Großhain in Großhain, St. Marienkirche
26. August 2010	Kirchenbezirke Annaberg und Aue in Aue, St. Nicolaikirche	20. Oktober 2010	Kirchenbezirke Glauchau und Rochlitz in Burgstädt, Stadtkirche
10. September 2010	Kirchenbezirke Bautzen und Löbau-Zittau in Löbau, St. Nikolaikirche		Der Beginn ist jeweils 09:00 Uhr, Abschluss gegen 14:00 Uhr. Die Einzelheiten zum Verlauf des Pfarrertages, der mit einem Sakramentsgottesdienst beginnen wird, werden rechtzeitig mitgeteilt.
22. September 2010	Kirchenbezirke Pirna und Freiberg in Pirna, Gemeindezentrum Pirna-Sonnenstein		Die Teilnahme am Pfarrertag des betreffenden Gebietes ist verpflichtend.

Information zur Kirchenbeamtenvertretung

Reg.-Nr. 6014

In Folge der Wahl der Kirchenbeamtenvertretung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im November 2008 und der Berufung eines Vertreters aus dem Kreis der Ruheständler setzt sich die Kirchenbeamtenvertretung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Kirchenamtmannt Bertram Gläser (Vorsitzender)

Frau Kircheninspektorin Gabriele Pöche (stellvertretende Vorsitzende)

Herr Oberkirchenrat Karl Ludwig Ihmels

Herr Kirchenoberinspektor Thorsten Herrmann

Herr Kirchenamtmannt i. R. Lothar Krüger.

Die Amtszeit der Kirchenbeamtenvertretung beträgt sechs Jahre.

Die Postadresse der Kirchenbeamtenvertretung lautet:

Kirchenbeamtenvertretung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Bertram Gläser, c/o Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens,
Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010

Reg.-Nr. 3538 (6) 263

Seit 1996 wird der 27. Januar – der Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – als Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus begangen.

Die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste wird eine Arbeitshilfe zur Gestaltung dieses Gedenktages herausgeben. Er ist unter das Leitwort „Ein Schatz in irdenen Gefäßen“ gestellt. Die

Arbeitshilfe greift damit das Predigtwort des vorhergehenden Sonntags (Letzter Sonntag nach Epiphania) auf und bietet eine Predigthilfe und weiterführende Materialien für die Gemeindearbeit an.

Die Arbeitshilfe wird umgehend nach dem Erscheinen mit weiterführenden Erläuterungen und Hinweisen versehen an die Superintendenturen unserer Landeskirche versendet werden und kann dort bei Interesse nachgefragt werden.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers 2010

Reg.-Nr. 611211 (6) 17

Die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers bietet Pfarrern und Pfarrerninnen aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/Kur- und Urlauberseelsorgerin in den Regionen an der Nordsee, im Harz, in der Lüneburger Heide, an der Weser und im Osnabrücker Land an.

Die konkreten Einsatzstellen und die Aufgabenstellungen finden Interessenten unter www.kurprediger.de.

Die Ausschreibung richtet sich an Pfarrer und Pfarrerninnen im aktiven Dienst und an Ruheständler bis zum 70. Lebensjahr.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und der regionalen Geschäftsstelle „Kirche im Tourismus“ ist eine Bewerbungen sind bis **1. März 2010** an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden nach dem Bahntarif (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt. Weitere Informationen unter www.kurprediger.de oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. (05 11) 12 41-636.

62. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Zwickau

Tagungsort: Katharinenkirche

Donnerstag, 3. Juni 2010

19:00 Eröffnung, Prof. Dr. Gerhard Graf, Leipzig
Prof. Dr. Hartmut Mai, Leipzig: Kirchenbau und kirchliche Entwicklung in Zwickau, Schwerpunkt 19. Jhd.
Führung Katharinenkirche

Freitag, 4. Juni 2010

09:00 Andacht am Marienaltar (Pfarrer Bliesener), St. Marien
09:45 Orgelführung Marienkirche
10:30 Dr. Michael Beyer, Schönbach: Nikolaus Hausmann als Reformator (Ort: Brauhaussaal)
11:30 Dr. Markus Hein, Leipzig: Das Konsistorium in Zwickau 1945
14:00 Besuch der Ratsschulbibliothek

16:30 Dr. Hans Joachim Berbig, Marktrechwitz: Thomas Müntzer – die Gallionsfigur der DDR-Geschichtswissenschaft
17:00 Prof. Dr. Helmar Junghans, Leipzig: Thomas Müntzer in Zwickau und in Böhmen
19:30 Prof. Dr. Armin Kohnle, Leipzig: 375 Jahre Prager Frieden

Sonnabend, 5. Juni 2010

Exkursion nach Weißbach, Schneeberg und Zschorlau.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, Theologische Fakultät der Universität Leipzig, Institut für Kirchengeschichte, Geschäftsführer Dr. Christian Winter, Otto-Schill-Straße 2, 04109 Leipzig, E-Mail: chwinter@uni-leipzig.de, Fax: (03 41) 9 73 54 39, Internet: www.agskg.de.

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten

Reg.-Nr. 61200 F 2

Pfarrer Christoph **Noth**, bisher zum Dienst als Seelsorger in der Bundeswehr für die Offiziersschule des Heeres beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 an zum Superintendenten für den Kirchenbezirk Freiberg ernannt.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.